

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

VIII. Kirchliche Rundfunkarbeit

[urn:nbn:de:bsz:31-323486](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323486)

Sparkarten, von denen nahezu 50 000 Stück benutzt wurden, und die Herstellung von 15 000 „kircheneigenen Gesangbüchern“, die den Gemeinden direkt und damit verbilligt zugeleitet werden, sehr bewährt. An weiteren Veröffentlichungen des Presseverbandes seien genannt Impresen und Formulare für den kirchlichen Dienst und das Pfarrerverzeichnis. Die badische Beilage der theologischen Zeitschrift „Für Arbeit und Besinnung“ bringt halbmonatlich vor allem Predigtmeditationen und Entwürfe für die Christenlehre.

Besondere Bemühungen galten der Förderung der evangelischen Gemeindebüchereien, die im Landesverband evangelischer Gemeindebüchereien“ zusammengeschlossen wurden. Diesem Verband gehören zur Zeit 116 Gemeindebüchereien an. In Verbindung mit dem Deutschen

Verband evangelischer Büchereien werden den einzelnen Gemeindebüchereien wertvolle christliche Bücher zur Verfügung gestellt, sodaß gute Literatur in den Gemeinden ausgeliehen werden kann. Die Bedeutung dieses Bücherdienstes ist jedoch noch kaum erkannt. Der Herr Landesbischof führt seit einem Jahr den Vorsitz des Deutschen Verbandes.

Die gesamte kirchliche Pressearbeit der Landeskirche geschieht in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden der übrigen Landeskirchen, die sich mit anderen evangelischen Schriftumsstellen und Verlagen zu dem „Gemeinschaftswerk der evangelischen Presse“ zusammengeschlossen haben. Der Evangelische Presseverband für Baden hat seit kurzem den Charakter eines eingetragenen Vereins angenommen.

VIII. Kirchliche Rundfunkarbeit.

Der Pfarrer, der sonntags im Rahmen der kirchlichen Morgenfeier über den Rundfunk spricht, muß wissen, daß seinen Worten eine Hörerschaft von – vorsichtig geschätzt – 100 000 Gemeindegliedern lauscht. Der Kirche bietet sich also hier eine Verkündigungsmöglichkeit, die, auf die Zahl der Angesprochenen gesehen, alle evangelistischen Unternehmungen, die sonst veranstaltet werden, weit hinter sich läßt. Diese Möglichkeit ist freilich längst nicht ausgeschöpft, auch nicht genügend im Blick darauf geprüft, welche Form die Verkündigung in diesem Rahmen annehmen soll. Doch scheinen sich mit der Zeit folgende Erkenntnisse durchzusetzen:

1. Die Einwirkung der Kirche auf den Rundfunk hat nicht nur durch ausgesprochen kirchliche Rundfunksendungen zu erfolgen, sondern vor allem durch eine Gestaltung des Gesamtprogramms im Sinne christlicher Verantwortung. Damit ist die Aufgabe gestellt, mit den maßgebenden Persönlichkeiten des Rundfunks in ständiger Fühlung zu bleiben, wie es zum Dienst der kirchlichen Beauftragten bei den Sendestellen gehört und speziell zur Obliegenheit des Vertreters, den unsere Landeskirche im Rundfunkrat des Südwestfunks besitzt. Dazu muß, wie bei der Presse, vor allem auch die Mitarbeit der Gemeindeglieder gefordert werden, die mit positiver und negativer Kritik auf die Sendungen antworten sollten.

2. Für die Durchführung der kirchlichen Sendungen bedarf es eines Mitarbeiterkreises, der nur eine kleine Anzahl Pfarrer umfassen soll, damit die Anonymität des Rundfunks durch die sich zwischen dem gleichen Spre-

cher und der Hörergemeinde anbahnende Bekanntheit durchbrochen wird. Zugleich bedarf dieser Mitarbeiterkreis einer sorgfältigen Ausbildung im Blick auf stimmliche und homiletische Begabung. Durch regelmäßige Besprechungen der am Rundfunk mitarbeitenden Pfarrer wird versucht, dieser Aufgabe nachzukommen. Noch zweckentsprechender ist der neuerdings eingeschlagene Weg, Theologiestudenten in den Semesterferien bei den Sendestellen als Praktikanten zu verwenden und sie auf diese Weise mit der Technik des Rundfunks vertraut zu machen. Aus diesen Studenten soll sich dann später einmal der Mitarbeiterkreis zusammensetzen.

3. Die sonntägliche Morgenfeier kann zwar als eine Verkündigungsweise besonderer, rundfunkgemäßer Art verstanden werden, sollte aber doch gottesdienstlichen Charakter tragen, insbesondere an Festtagen, während die täglichen Morgenandachten und andere kirchliche Sendungen durchaus nach den üblichen rundfunktechnischen Gesetzen gestaltet werden können. So finden an Festtagen Uebertragungen ganzer Gottesdienste statt, während letzthin schon versucht wurde, den Morgenandachten die Form kurzer Hör szenen zu geben.

Die ausgesprochen evangelisch-kirchlichen Sendungen im Gebiet unserer Landeskirche sind folgende:

Morgenfeiern, Dauer 30 Minuten, beim Südwestfunk vierzehntäglich, beim Südwestfunk sonntäglich, an Feiertagen Gottesdienstübertragungen über beide Sender,

Morgenandachten, 10 Minuten, beim Südfunk neuerdings in zwei Sendungen zu je fünf Minuten aufgegliedert und zwar jede 2. Woche an vier Tagen, beim Südwestfunk jede 2. Woche an sechs Tagen, dazu beim Südfunk jeden 2. Samstag im Rahmen der Sendereihe „Christen im Alltag“, gesprochen von einem Gemeindeglied,
Kirchliche Nachrichten, 8 Minuten, sonntäglich über beide Sender,

Vorträge, 14tägig, 15 Minuten, über den Südfunk,

Krankengottesdienste, 30 Minuten, vierwöchentlich über den Südwestfunk.

Der Südwestfunk bringt in seinem UKW-Programm sonntäglich eine Ansprache von 15 Minuten und 8 Minuten evangelische Nachrichten und jeden zweiten Dienstag einen Vortrag von 15 Minuten.

IX. Verfassung und Gesetzgebung.

a) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Oekumene.

1. Die Verfassungsgebende Kirchenversammlung von Eisenach hat am 13. 7. 1948 die Grundordnung der EKD (GO) beschlossen. Wie die anderen Gliedkirchen hat auch unsere Landeskirche durch Entschließung der Landessynode vom 29. 9. 1948 (Vbl. S. 37) der GO zugestimmt, die am 3. 12. 1948 (vergl. ABl.d.EKD, Heft 12) in Kraft getreten ist. Die EKD ist ihrem Wesen nach ein bündisches Gebilde. Der Ansatz zur Einheitskirche ist gering und hat in den Jahren seit 1948 keinerlei Entwicklung nach dieser Richtung hin gefunden. Bei der Schaffung der GO war bekanntlich der Art. 4 der empfindliche Punkt. Hier ist eine Regelung über die gegenseitige Anerkennung der kirchlichen Amtshandlungen und der gegenseitigen Zulassung zu ihnen versucht. Die GO mußte schließlich aussprechen, daß über die Zulassung zum Heiligen Abendmahl innerhalb der EKD keine volle Übereinstimmung besteht (Art. 4 Abs. 4 GO). Demgegenüber hat die Landessynode in ihrer oben erwähnten Entschließung zum Ausdruck gebracht, daß in unserer Landeskirche die Angehörigen aller in der EKD geltenden Bekenntnisse zum Abendmahl zugelassen werden.

Mag auch nach innen der bündische Charakter manchmal zu stark in den Vordergrund gestellt werden, so hat der deutsche Protestantismus in der EKD, in deren Rat und seinem Vorsitzenden doch eine Repräsentation nach außen gefunden, ohne die er bei dem Auftrag, den seine Kirchen als Volkskirchen haben, nicht sein könnte. Und was die EKD in der Ostpfarrerversorgung und in der materiellen und personellen Betreuung der evangelischen Auslandsdiaspora geleistet hat, was das jetzt fast in allen Gliedkirchen zur Einführung gekommene Evangelische Kirchengesangbuch für das Zusammengehörigkeitsgefühl der evangelischen Chri-

sten bedeutet und welche Unterstützung die einzelnen Gliedkirchen durch die von der Kirchenkanzlei erledigte Bearbeitung der die ganze EKD berührenden Fragen, wie z. B. des Rundfunks, der Presse u. a. erfahren, darf nicht unterschätzt werden.

Es hat sich ein umfangreicher Schriftverkehr zwischen der Kanzlei der EKD und den einzelnen Gliedkirchen entwickelt, die auch immer wieder zu Beratungen brennender kirchlicher Gesamtfragen mit der Leitung der EKD zusammentraten, um beispielsweise Schulfragen, Finanzfragen und andere Angelegenheiten, die einer überlandeskirchlichen Beratung und Regelung bedurften, zu behandeln.

Die Evang. Kirche wird ihrem Auftrag in erster Linie gerecht durch die Verkündigung von Gottes Wort in den Gemeinden. Sie muß aber auch ihre Stimme gegenüber der gesamten Öffentlichkeit erheben, um dieser in ihrem politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Handeln den Willen Gottes, wie er in seinem Wort offenbart ist, zu Gehör zu bringen. Dazu sind vor allem die Synode und der Rat der EKD berufen (Art. 20 Abs. 1, 23 Abs. 2, 29 Abs. 1 GO). So hat schon die Verfassungsgebende Kirchenversammlung zu Eisenach im Juli 1948 drei bedeutsame Worte beschlossen: „Ruf an den Menschen unserer Tage“, „Wort zum Frieden“, „Wort zur deutschen Not“. Die Synode vom Januar 1949 in Bethel sprach ein „Wort zur Flüchtlingsfrage“. Die Synode in Berlin-Weißensee im April 1950 verabschiedete ein „Wort zur Schuld an Israel“ und beantwortete die Frage „Was kann die Kirche für den Frieden tun?“ Die Synode in Hamburg im April 1951 wandte sich in einem Aufruf „Dienet dem Menschen“ an alle Gemeinden.

Auch der Rat der EKD hat mehrfach zu politischen und sozialen Fragen sowie zu Fragen des Rechts Stellung genommen. Bedeutsam ist die Erklärung in Halle vom 18. 1. 1950: